



Förderrichtlinie

Spandauer Partizipationsfonds 2024/ 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Zwendungszweck – Ziel der Förderung	2
2	Rechtsgrundlage	2
3	Gegenstand der Förderung	3
4	Zwendungsempfängerinnen und Zwendungsempfänger	4
5	Fördervoraussetzungen	5
6	Antragsverfahren	5
7	Geltungsdauer	7
8	Inkrafttreten	7

1 Zuwendungszweck – Ziel der Förderung

Das Bezirksamt Spandau (Bezirksamt) hat sich zum Ziel gesetzt, mit einem Teil der Mittel, die von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Umsetzung des Berliner Maßnahmenplans „Berlin inklusiv“ zur Verfügung gestellt werden, einen bezirklichen Partizipationsfonds zu gründen. Aus diesem werden Maßnahmen Dritter finanziell unterstützt, die der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (abgekürzt: UN-BRK) in Spandau dienen.

Der Partizipationsfonds ist mit **insgesamt 50.000,00 €** (in Worten: fünfzigtausend) ausgestattet und wird im Zeitraum 2024 und 2025 gewährt.

2 Rechtsgrundlage

Diese Förderrichtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Das Bezirksamt entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (siehe Berliner Haushaltsrecht §44 Nr. 5).

Gemäß § 44 LHO werden grundsätzlich nur Vorhaben gefördert, die vor Bewilligung der Mittel noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens setzt eine Bewilligung durch das Bezirksamt Spandau voraus.

Berliner Haushaltsrecht:

https://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/downloads/230418_lho_und_av.pdf?ts=1687961376

UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 4 – 30: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

Berliner Maßnahmenplan: https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/berliner-massnahmenplan/berliner_massnahmenplan_210503.pdf

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen von natürlichen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie von Einzelpersonen, Organisationen, Kleinunternehmen¹ sowie Kleinstunternehmen² in Spandau.

Grundsätzlich muss eine geförderte Maßnahme mindestens einem Artikel der UN-BRK entsprechen.

Nicht zuwendungsfähig sind Personalkosten.

Die Zuschusshöhe für eine Förderung durch den Partizipationsfonds beträgt bis zu 100%.

Eine rückwirkende Förderung für vergangene Jahre oder Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall kann im Rahmen der bestehenden Förderobergrenze (vgl. Nr. 4) der zum Zeitpunkt der beantragten Nachfinanzierung geltenden Förderrichtlinie einer Nachfinanzierung zugestimmt werden, wenn die Mehrausgaben unvorhersehbar sind und nicht im Verantwortungsbereich der Antragstellerin/ des Antragstellers liegen.

Empfängerinnen/ Empfänger von Zuwendungen sind zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel verpflichtet. Hierfür gelten grundsätzlich die Bestimmungen der AV zu § 44 LHO.

a) bauliche Maßnahmen

Sofern kein Anspruch aus anderen Grundlagen besteht, sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Rampen,
- Handläufe,
- Stufenmarkierungen,
- Tastmodelle und
- taktile Beschriftungen.

¹ Kleinunternehmen haben weniger als 50 Mitarbeiter und verzeichnen einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro. Quelle: S.1:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_kmu_msf.pdf

² Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben. Quelle: S.1:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_kmu_msf.pdf

b) Zugänglichkeit:

Sofern kein Anspruch aus anderen Grundlagen besteht, sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Honorare für Übersetzungskosten, zum Beispiel: Deutsche Gebärdensprache, Schriftübersetzungen,
- Übersetzungen von Texten in Leichte Sprache,
- Honorare für Überprüfungen von Texten in Leichte Sprache,
- Honorare für die Überprüfung von Webseiten und Dokumenten auf Barrierefreiheit,
- Barrierefreie Erstellung von digitalen Dokumenten, zum Beispiel: barrierefreie PDF-Dokumente, barrierefreie Webseite und
- Assistenzkosten.

c) Bewusstseinsbildung: Sensibilisierungstrainings, Workshops

Sofern kein Anspruch aus anderen Grundlagen besteht, sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Fort- und Weiterbildungskosten zum Thema Inklusion und Barrierefreiheit,
- Inklusionsschulungen und
- Honorare für Expertinnen und Experten in eigener Sache.

4 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die in Spandau wohnhaft bzw. ansässig und außerhalb der Verwaltung tätig sind:

- Einzelpersonen,
- Organisationen,
- Kleinunternehmen³,
- Kleinstunternehmen⁴,
- gemeinnützige GmbHs,
- Vereine und gemeinnützige Vereine in Spandau und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in Spandau.

Die Zuwendungen können in der **Höhe von 200,00 bis 5.000,00 €** schriftlich im Original beantragt werden.

³ Kleinunternehmen haben weniger als 50 Mitarbeitende und verzeichnen einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro. Quelle: S.1:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_kmu_msf.pdf

⁴ Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben. Quelle: S.1:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_kmu_msf.pdf

Bei einer Antragstellung von mehr als einem Antrag ist in der Gesamtsumme maximal eine Bewilligung von 5.000,00 € möglich. Zum Beispiel: 4 x 1.250,00 €. Dabei ist zu beachten, dass die Anträge entweder verschiedene Projektbezüge haben oder räumlich voneinander abgegrenzt sind.

5 Fördervoraussetzungen

Der Antrag muss bis **15.03.** eines jeden Jahres beim Bezirksamt (siehe Punkt 6) in schriftlicher Form eingereicht sein. Anträge, die nach dem 15.03. eines jeden Jahres eingehen, werden im Folgejahr berücksichtigt. Im Einzelfall kann ein nach dem 15.03. eingegangener Antrag noch im Antragsjahr berücksichtigt werden.

1. Das Bezirksamt prüft unter Einbeziehung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen, ob ein Antrag zugelassen wird.
2. Über die zugelassenen Anträge wird in einem Partizipationsbeirat abgestimmt, dem auch der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen angehört.
3. Die Förderentscheidung (Zu- oder Absage) wird der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Die Maßnahme muss innerhalb von Spandau umgesetzt werden und bis spätestens **15.11.** eines jeden Jahres abgeschlossen sein. Alle Rechnungsbelege müssen bis 15.11. eines jeden Jahres in Original vorliegen.
5. Der Abruf der Mittel muss bis zum 15.11. eines jeden Jahres getätigt sein.
6. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abhängigkeit und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
7. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege (Rechnungen, Kassenbelege und Quittungen) auf Erstattungsbasis und der Einreichung eines Verwendungsnachweises.

6 Antragsverfahren

Es kann eine Fördersumme von 200,00 € bis maximal 5.000,00 € beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu richten an:

Bezirksamt Spandau von Berlin
Koordinierungsstelle für Inklusion
BzBm InkBI / Frau Ottlewski
Carl-Schurz Straße 2/6
13597 Berlin

Ansprechpartnerin für Rückfragen:
Mirjam Ottlewski
Telefon 030 90279 33 28
E-Mail: partizipationsfonds@ba-spandau.berlin.de

a) Antrag

Der Vordruck für den Antrag wird als Download zu Verfügung gestellt oder kann bei der Koordinierungsstelle für Inklusion (s.o.) angefordert werden.

Weitere Informationen werden zunächst nicht benötigt.

b) Abstimmung

Der Partizipationsbeirat stimmt über eingereichte Anträge ab und setzt sich zusammen aus:

1. Bezirksbürgermeisterin/ Bezirksbürgermeister

Die Bezirksbürgermeisterin/ Der Bezirksbürgermeister hat bei der Abstimmung von Anträgen ein einfaches Stimmrecht.

2. Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen

Der Bezirksbeirat für Menschen mit Behinderungen (abgekürzt: Beirat) besteht aus Vertreterinnen /Vertretern von Expertinnen und Experten in eigener Sache. Der Beirat entsendet eines seiner Mitglieder in den Partizipationsbeirat. Dort hat das Mitglied bei der Abstimmung von Anträgen ein einfaches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds. Auf seinen Wunsch wird der Beirat von der Bezirksbeauftragten / dem Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen vertreten.

3. Koordinatorin/ Koordinator für Inklusion

Die Koordinatorin/ Der Koordinator für Inklusion hat bei der Abstimmung von Anträgen ein einfaches Stimmrecht.

4. Bezirksverordnetenvorsteherin/ Bezirksverordnetenvorsteher der Bezirksverordnetenversammlung (abgekürzt: BVV)

Die BVV-Vorsteherin/ Der BVV-Vorsteher hat bei der Abstimmung von Anträgen ein einfaches Stimmrecht. Es ist möglich, dass statt der BVV-Vorsteherin/ dem BVV-Vorsteher ein von der Bezirksverordnetenversammlung zu benennendes Mitglied für die Abstimmung delegiert wird.

Sollten Mitglieder des Partizipationsbeirats selbst einen Antrag auf Förderung beim Bezirksamt eingereicht haben, so dürfen sie nicht an der Beratung und Abstimmung über ihren Antrag teilnehmen.

c) Bewilligung

Der Partizipationsbeirat berät und entscheidet über die Gewährung der Zuwendung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Beratung der Anträge kann in Präsenz oder in digitaler Form geschehen.

7 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie ist bis 31.12.2025 gültig.

Das Bezirksamt kann diese Fördergrundsätze an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Des Weiteren sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im bezirklichen Förderaufruf in Kraft.

Stand: Berlin, 05.01.2024